ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang
Architektur

an der

Technischen Hochschule Rosenheim

Stand: 20.07.2021

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim			
Ggf. Standort				
Studiengang	*Architektur*			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 BA-YSTUDAKKV	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 BA-YSTUDAKKV	☐
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2018/19 (01.10.2018)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	37	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ASIIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Michael Meyer
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick *4*

Kurzprofil des Studiengangs *5*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums *5*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 6

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BAYSTUDAKKV) *6*

Studiengangsprofile (§ 4 BAYSTUDAKKV) *6*

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BAYSTUDAKKV) *6*

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BAYSTUDAKKV) *6*

Modularisierung (§ 7 BAYSTUDAKKV) *7*

Leistungspunktesystem (§ 8 BAYSTUDAKKV) *7*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) *7*

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BAYSTUDAKKV) ..... ***Fehler! Textmarke nicht definiert.***

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BAYSTUDAKKV) ***Fehler! Textmarke nicht definiert.***

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 9

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung *9*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien *9*

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BAYSTUDAKKV) 9

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BAYSTUDAKKV) 12

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BAYSTUDAKKV) 12

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BAYSTUDAKKV) 16

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BAYSTUDAKKV) 17

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BAYSTUDAKKV) 18

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BAYSTUDAKKV) 18

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BAYSTUDAKKV) 19

Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BAYSTUDAKKV) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BAYSTUDAKKV) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BAYSTUDAKKV) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 BAYSTUDAKKV) 21

Studienerfolg (§ 14 BAYSTUDAKKV) 21

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BAYSTUDAKKV) 22

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BAYSTUDAKKV) .... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BAYSTUDAKKV) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 BAYSTUDAKKV).....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BAYSTUDAKKV).....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

3 Begutachtungsverfahren.....24

3.1 Allgemeine Hinweise..... 24

3.2 Rechtliche Grundlagen..... 25

3.3 Gutachtergremium 25

4 Datenblatt 26

4.1 Daten zum Studiengang 26

4.2 Daten zur Akkreditierung..... 26

5 Glossar.....27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BAYSTUDAKKV*

Nicht relevant

Kurzprofil des Studiengangs

Das neue Programm der Architektur ergänzt das bisherige Studienangebot der Hochschule im Baubereich von der Innenarchitektur über den Innenausbau zum Holzbau in konsequenter Weise. Mit seiner Fokussierung auf energieeffizientes Bauen und speziell auf den Baustoff Holz greift der Studiengang die grundsätzliche thematische Konzentration der Hochschule auf.

Der Studiengang bildet kammerfähige Architektinnen und Architekten aus, die Planungsprozesse insbesondere hinsichtlich der Energie- und Gebäudetechnik, dem Holzbau und Ausbau, der Holztechnik und des Bauingenieurwesens ganzheitlich gestalten können.

Fachwissen, fachübergreifendes Wissen sowie die Vermittlung von methodischen, konstruktiven, gestalterischen und technischen Kenntnissen sollen in Kombination mit sozialen und ökonomischen Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen befähigen, im Kontext aktueller gesellschaftsrelevanter Themen individuelle Raumstrukturen, Typologien und Konstruktionen zu erarbeiten, zu analysieren, weiterzuentwickeln und verantwortungsvoll anzuwenden. Dazu gehört auch ein Reflexionsvermögen über globale, gesellschaftliche, kulturelle, ökologische und ökonomische Zusammenhänge, damit die Architektur auch künftig ihren Sinn als wesentliche Kulturleistung des Menschen erfüllen kann. Dabei konzentriert sich der Studiengang auf die technischen Aspekte in der Architektur thematisiert die künstlerisch-gestalterischen Bereiche aber auch in der notwendigen Intensität.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter gewinnen insgesamt einen positiven Eindruck von dem Programm. Sie stellen eine besondere Konzentration des Studiengangs auf den Baustoff Holz und die technischen Aspekte seiner Nutzung in der Architektur fest. Die Einbettung dieser Aspekte in das Curriculum ist aus Sicht der Gutachter sehr gut gelungen. Künstlerische und gestalterische Kompetenzen fördert die Hochschule in dem für das Entwerfen von Bauwerken notwendigen Umfang. Dies gilt auch hinsichtlich der Kenntnisse sozilogischer und kultureller Aspekte zum Verständnis der Auswirkungen von Architektur auf die Gesellschaft. Mit dem achtsemestrigen Programm erlangen die Studierenden die fachlichen Qualifikationen für eine Aufnahme in die Architektenkammer in Bayern. Dennoch wäre aus Sicht der Gutachter eine intensivere Förderung der künstlerischen und gestalterischen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen und deren Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Zusammenhänge in Bezug auf die Architektur denkbar.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BAYSTUDAKKV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BAYSTUDAKKV)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang entspricht mit acht Semestern und 240 ECTS-Punkten den zeitlichen Vorgaben der bayerischen Landesrechtsverordnung

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 BAYSTUDAKKV)

Sachstand/Bewertung

Mit der Abschlussarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, ein Problem aus dem jeweiligen Fach eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Nutzung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BAYSTUDAKKV)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang ist entsprechend den lanndesrechtlichen Vorgaben für Bachelorprogramme an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BAYSTUDAKKV)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule vergibt nur einen Abschlussgrad für einen erfolgreichen Studienabschluss. Der vorgesehene Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ wird entsprechend den Vorgaben vergeben.

Das vorgelegten Muster des Diploma Supplements informiert Außenstehende angemessen über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung der Studierenden. Es entspricht dem aktuell von der HRK vorgeschlagenen Muster.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 BAYSTUDAKKV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert, wobei die einzelnen Module in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten bilden, die innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen sind auf den Internetseiten der Studiengänge veröffentlicht. Sie beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls sowie ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme. Für die Dauer der Prüfungen ist eine Zeitspanne genannt, die genaue Prüfungsdauer wird den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Allerdings ist festzuhalten, dass in den Modulbeschreibungen keine Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen gemacht werden.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule hat in den Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit in anderen Studiengängen ergänzt, so dass eine Auflage hierzu nicht mehr notwendig ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 BAYSTUDAKKV)

Sachstand/Bewertung

Die von der Hochschule vergebenen Leistungspunkte (LP) für erfolgreich absolvierte Prüfungen entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei spiegeln die jedem Modul zugeordnet Leistungspunkte den vorgesehenen Arbeitsaufwand wider. Die Hochschule legt im Studienplan, der eine Anlage der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist, eine studentische Arbeitslast von 28 Stunden pro ECTS-Punkt zugrunde. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden laut der Rahmenprüfungsordnung für bayerische Hochschulen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Diese Regelung hat die Hochschule in ihrer Allgemeinen Prüfungsordnung übernommen. Dort ist auch festgelegt, dass außerhochschulische Leistungen „höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen“ dürfen. Ablehnungen von Anerkennungsanträgen müssen von der Hochschule begründet werden. Damit entspricht die Hochschule den Anforderungen der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKKVO)

Nicht relevant

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKKVO)

Nicht relevant

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der Studiengang erst seit 2 Jahren läuft konnte die Studierbarkeit des gesamten Programms noch nicht eingeschätzt werden. Die Gutachter konzentrierten sich daher auf die Bewertung der Umsetzung der Studienziele im Curriculum sowie die institutionelle Ausstattung des Programms.

Die Hochschule hat in einer Qualitätsverbesserungsschleife Ergänzungen vorgenommen. Die entsprechenden Bewertungen der Gutachtergruppe finden sich am Ende der jeweiligen Kriterien in den grau unterlegten Abschnitten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BAYSTUDAKKV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Laut Prüfungsordnung hat der Studiengang das Ziel, eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Architektin oder Architekt befähigt werden. In dem Studiengang soll fundiertes Wissen der Architektur und der Kultur vermittelt werden. Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von kritischem Sachverstand und technischem Wissen, sowie der Sensibilisierung und Befähigung für architektonische Gestaltung dienen. Mit dem erworbenen Wissen sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, formulierte Aufgabenstellungen im Architekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in weiteren architekturnahen Berufsfeldern tätig zu werden.

Neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen soll das Bachelorstudium die Sozialkompetenz und insbesondere die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit fördern.

Im Selbstbericht ergänzt die Hochschule die Studienziele. Demnach will die Hochschule Studierenden eine ganzheitliche Architekturausbildung bieten, in der die unterschiedlichen Disziplinen der Architektur in Projektarbeiten aufeinander abgestimmt werden. Basiswissen aus allen relevanten Disziplinen soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit an komplexen Aufgaben fördern. Grundlegende und breit gefächerte Kenntnisse und entsprechende Anwendungsstrategien sollen die Studierenden in der Lage versetzen, die generalistische Arbeitsweise von Architektinnen und Architekten zu verstehen, sie umzusetzen und individuell in den Kontext soziokultureller Zusammenhänge einzuordnen.

Neben der klassischen Architekturlehre sollen aktuelle und zukunftsorientierte Themenkomplexe behandelt werden. Hier soll der Fokus auf das Experimentieren mit Holz und energieeffizientes Planen und Bauen gelegt werden. Ebenso soll nachhaltiges Bauen wie z.B. Konstruieren und Entwerfen mit biogenen Werkstoffen ein zentrales Thema sein. Die Studierenden sollen das vernetzte Zusammenspiel der architekturrelevanten Planungsprozesse ganzheitlich insbesondere hinsichtlich der Energie- und Gebäudetechnik, dem Holzbau und Ausbau, der Holztechnik und des Bauingenieurwesens erfassen können.

Die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und dem wissenschaftlichen Praxisbezug einerseits, sowie die Vermittlung von methodischen, konstruktiven, gestalterischen und technischen Kenntnissen andererseits, sollen in Kombination mit sozialen und ökonomischen Kompetenzen die Studierenden befähigen, im Kontext aktueller gesellschaftsrelevanter Themen individuelle Raumstrukturen, Typologien und Konstruktionen zu erarbeiten, zu analysieren, weiterzuentwickeln und verantwortungsvoll anzuwenden. Dazu gehört auch ein Reflexionsvermögen über globale, gesellschaftliche, kulturelle, ökologische und ökonomische Zusammenhänge, damit die Architektur auch künftig ihren Sinn als wesentliche Kulturleistung des Menschen erfüllen kann und die Absolventinnen und Absolventen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Architekt oder Architektin befähigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter halten fest, dass die Hochschule Qualifikationsziele definiert hat, die sich eindeutig auf die Qualifikationsstufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen beziehen und sowohl fachliche Aspekte als auch wissenschaftliche Befähigungen der Studierenden berücksichtigen. Darüber hinaus werden persönlichkeitsbildende Aspekte und explizit auch das Bewusstsein für gesellschaftliche Fragestellungen und damit für ein entsprechendes Engagement als Studienziele benannt.

Inhaltlich stellen die Gutachter fest, dass die formulierten, in der Studienordnung veröffentlichten Ziele, relativ allgemein und kurz gehalten sind. Erstaunt zeigen sie sich, dass dort lediglich angestrebt wird, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein sollen, „formulierte Aufgabenstellungen im Architekturbüro auf erlernten Lösungswegen“ zu bearbeiten. Auch heben die veröffentlichen Zielsetzungen vor Allem auf Kenntnisse ab. Dieses Qualifikationsprofil entspricht nach Einschätzung der Gutachter nicht den Anforderungen für die Kammerfähigkeit, die in Bayern nach einem achtsemestrigen Bachelorstudium möglich wäre und die die Hochschule laut Selbstbericht auch anstrebt. Hierfür müsste eine vollumfängliche Architekturausbildung angestrebt werden, nach deren Abschluss die Studierenden alle Aufgabenstellungen in der Architektur bearbeiten können sollten.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass aus den in der Prüfungsordnung veröffentlichten Zielen keine inhaltliche spezielle Profilierung hervorgeht, die vom Landesministerium im Zuge der Genehmigung des Studiengangs gefordert wurde.

Die im Selbstbericht formulierten Zielsetzungen bewerten die Gutachter hingegen als wesentlich aussagekräftiger und passender für die angestrebte Qualifikation. Es ist eindeutig formuliert, dass die Studierenden „komplexe Aufgaben“ bearbeiten können sollen, die „generalistische Arbeitsweise von Architektinnen und Architekten“ umsetzen sollen und damit zu einer „eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Architekt oder Architektin befähigt werden“ sollen. Dieses Profil bezieht sich somit auf alle Aufgabenbereiche von Architektinnen und Architekten und spiegelt somit grundsätzlich auch die Anforderungen an eine Kammerfähigkeit wieder.

Dabei nehmen die Zielsetzungen Bezug auf das Verständnis von globalen, gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen und ökonomischen Zusammenhängen für das Entwerfen von Bauwerken und verweisen explizit darauf, dass Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein sollen individuelle Raumstrukturen, Typologien und Konstruktionen zu erarbeiten, zu analysieren und weiterzuentwickeln.

Auch ist in den im Selbstbericht formulierten Zielsetzungen eine spezielle Profilierung auf das energieeffizientes bzw. nachhaltiges Planen und Bauen unter besonderer Berücksichtigung des Baustoffes Holz zu erkennen. Da der Holzbereich einen besonderen thematischen Schwerpunkt der Hochschule darstellt, ist die Konzentration auf diesen Baustoff für die Gutachter gut nachvollziehbar.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die im Selbstbericht formulierten Zielsetzungen eindeutig einen technischen Schwerpunkt auf das Architekturstudium legen und die künstlerisch gestalterischen Bereich zwar auch ansprechen, aber nicht in den Fokus stellen.

Da die Studienziele aus dem Selbstbericht in der vorliegenden Form aber nicht veröffentlicht sind und die in der Prüfungsordnung veröffentlichten Zielsetzungen nicht der formalen Qualifikation einer Kammerfähigkeit entsprechen und auch nicht in Einklang mit den Studieninhalten stehen (vgl. den Abschnitt Curriculum, unten), halten die Gutachter eine Überarbeitung der veröffentlichten Zielsetzungen für notwendig.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule hat die angestrebten Qualifikationen in der Prüfungsordnung überarbeitet. Darin wird nun zum Ausdruck gebracht, dass die angehenden Architektinnen und Architekten befähigt werden sollen, im Kontext aktueller gesellschaftsrelevanter Themen individuelle Raumstrukturen, Typologien und Konstruktionen zu erarbeiten, zu analysieren, weiterzuentwickeln und verantwortungsvoll anzuwenden. Dazu gehört auch ein Reflexionsvermögen über globale, gesellschaftliche, kulturelle, ökologische und ökonomische Zusammenhänge, damit die Architektur

auch künftig ihren Sinn als wesentliche Kulturleistung des Menschen erfüllen kann. Die Absolventinnen und Absolventen sollen so zu einer selbstständigen, volumfänglichen Berufstätigkeit als Architektin oder Architekt befähigt werden.

Diese Zielsetzung entspricht aus Sicht der Gutachtergruppe den Anforderungen an eine Kammerfähigkeit in Bayern. Der vom Landesministerium erwarteten speziellen inhaltlichen Profilierung trägt die Hochschule in den neuen Zielsetzungen der Prüfungsordnung aus Sicht der Gutachter angemessen Rechnung, indem sie darauf verweist, dass in der Architekturausbildung insbesondere das nachhaltige Bauen und Planen und der Einsatz des Baustoffes Holz berücksichtigt werden. Die Gutachtergruppe hält eine Auflage somit nicht mehr für notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BAYSTUDAKKV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Curriculum

In der Grundausbildung der ersten 4 Semester findet in den entsprechenden Modulen eine Fokussierung auf die Bereiche Entwerfen (vier Module), Darstellen (2 Module), Gebäudelehre, Städtebau, Orts- und Regionalplanung, Baukonstruktion, Tragwerkslehre, Bauphysik und Baustoffkunde, Gebäudetechnik, Baubetrieb, Vermessung, und Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens statt. Nach einer externen Praxisphase im fünften Semester werden ab dem sechsten Semester individuelle Themenschwerpunkte wie z.B. das Experimentieren mit Holz oder der Holzbau angeboten. Themengebiete wie Bauökonomie sowie Bau– und Vertragsrecht runden das Lehrangebot ab. Zusätzlich sind zwei Entwurfsprojekte und zwei Vertiefungsprojekte mit jeweils 9 ECTS-Punkten vorgesehen und die Studierenden haben in einem ausgedehnten fachwissenschaftlichen Wahlbereich von 30 ECTS-Punkten die Möglichkeit, neben der Themenwahl in den Projektmodulen, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Modularisierung

Die Module weisen nahezu durchgängig einen Umfang von 6-10 ECTS-Punkten auf. Die Externe Praxisphase hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten und die Bachelorarbeit umfasst 12. ECTS-Punkte. Die Module Baubetrieb, Vermessung (4 ECTS-Punkte), das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul (3 ECTS-Punkte) und die Exkursion (1 ECTS-Punkt) unterschreiten die in der

Akkreditierungsverordnung vorgesehene Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten. Die Module werden bisher ausschließlich in diesem Studiengang verwendet und sind in einem Semester abzuschließen.

Didaktik

Die Hochschule nutzt als Lehrformen Vorlesungen Übungsaufgaben, Laborpraktika, Fachexkursionen Stegreifaufgaben sowie Entwurfs- und Projektarbeiten. Die Vertiefungsprojekte sollen interdisziplinär angelegt sein zusammen mit der Fakultät Holztechnik und Bau, der Fakultät Ingenieurwissenschaften, den Studiengängen Innenausbau, Holzbau und Ausbau sowie dem Studiengang Kunststofftechnik. Weitere interdisziplinäre Zusammenarbeiten mit anderen Studierenden sollen in den Modellwerkstätten während der Entwurfsarbeiten zustande kommen.

Zulassung

Neben den allgemeinen Regelungen des Landes Bayern für einen Hochschulzugang führt die Hochschule eine Eignungsprüfung durch, für die eine Arbeitsmappe mit selbstgefertigten Arbeiten (z.B. grafische Arbeiten, Fotografien, Collagen, Zeichnungen) vorzulegen ist, die Aufschluss über die künstlerische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geben. Zusätzlich ist ein Vorpraktikum von 8 Wochen Dauer vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter halten fest, dass das Curriculum die Mindestanforderungen der bayerischen Architektenkammer; des Leitfadens Berufsqualifikation der Bundesarchitektenkammer sowie der Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen inhaltlich gerade noch erfüllen. Somit stellen sie fest, dass die Inhalte des Studiengangs deutlich über die in den veröffentlichten Studienzielen formulierte formale Qualifikation hinausgehen. Thematisch halten sie aber fest, dass der dort ebenfalls formulierte generalistische Anspruch alleine mit den Pflichtmodulen nicht zu erreichen ist, die Minimalanforderungen aber über die Projekte und die Wahlmodule erreichbar sind. Wie bereits oben erwähnt, halten sie aber eine Angleichung der veröffentlichten Studienziele und des Curriculums für notwendig.

Sie sehen, dass der Studiengang entsprechend den Zielsetzungen im Selbstbericht sehr technisch ausgelegt ist, so dass einige klassische Architekturthemen sehr knapp behandelt werden. Sie akzeptieren diese Ausrichtung im Sinne einer Profilierung der Hochschule, weisen aber darauf hin, dass für eine Architekturausbildung, die über die Mindestanforderungen hinausgeht, noch deutliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

So stellen sie fest, dass Baugeschichte, Kunstgeschichte und Architekturtheorie in nur einem Modul mit 6 ECTS-Punkten abgehandelt werden. Zum theoretischen und künstlerischen Verständnis aktueller Architekturansätze erscheint ihnen dies sehr knapp. Den Hinweis der Programmverantwortlichen, dass entsprechende Fragestellungen auch in anderen Modulen behandelt werden, können die Gutachter anhand der Modulbeschreibungen nicht nachvollziehen. Gleiches gilt auch für kulturelle und soziologische Aspekte, die für die Gutachter nach den Unterlagen ausgesprochen knapp behandelt werden, so dass die Studierenden kein tiefergehendes Verständnis der Auswirkungen ihrer Arbeit auf diese Bereiche entwickeln können. Die Gutachter halten eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der tatsächlichen Inhalte und Zielsetzungen für notwendig.

Eine wünschenswerte Vertiefung der Architekturtheorie als Vorbereitung auf die Entwurfsprojekte ist für die Gutachter ebenfalls nicht erkennbar. Eine weitergehende zusammenhängende Behandlung der Baugeschichte, wäre aus Sicht der Gutachter ebenso wünschenswert. Auch der Bereich Städtebau ist aus Sicht der Gutachter auf die absolut notwendigen Grundlagen beschränkt, ohne das weitergehende Aspekte z.B. hinsichtlich der Freiraumplanung oder der Landschaftsökologie behandelt würden.

Angesicht der Hervorhebung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in den Studienzielen, zeigen sich die Gutachter erstaunt, dass die Bauerhaltung kaum eine Rolle in dem Curriculum spielt.

Erklärlich ist die wenig vertiefende Behandlung dieser Themen dadurch, dass die Bereiche der Baugeschichte, Bauerhaltung und Architekturtheorie sowie Städtebau nur durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden können, weil keine hauptamtlichen Lehrenden in diesen Themenfeldern verfügbar sind (vgl. hierzu den Abschnitt Personal, unten).

Weiterhin halten die Gutachter fest, dass eine Kernkompetenz von Architektinnen und Architekten in der Gestaltung liegt, die in dem Programm aus ihrer Sicht ebenfalls sehr knapp gefördert wird.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass die zusätzlichen Themen oder die wünschenswerte Vertiefung bestimmter Bereiche über den ausgedehnten Wahlbereich erfolgen könnte.

Positiv bewerten die Gutachter die aus ihrer Sicht intensive Behandlung der Baukonstruktion. Ebenso begrüßen sie den interdisziplinären Ansatz bei der Thematik BIM, das gemeinsam mit den anderen baubezogenen Studiengängen der Hochschule gelehrt wird.

Ebenso positiv bewerten sie den Umstand, dass die Hochschule vorsieht, immer ein Vertiefungsprojekt auch zu klassischen Architektur- oder städtebaulichen Themen anzubieten. Das zweite Vertiefungsprojekt ist eher technisch ausgelegt z.B. auf Holzbau oder Energieeffizienz.

Für die Praxisphase vergibt die Hochschule sogenannte Facharbeiten an die Studierenden, die im Büro bearbeitet werden müssen. Nach Aussage der Studierenden funktioniert die Themenabstimmung zwischen Hochschule und Büro im Vorfeld sehr gut und die Betreuung durch die Hochschule während der Praxisphase beschreiben sie als sehr intensiv. Die Praxisphase ist somit nicht nur ein gewöhnliches Büropraktikum, sondern ein Hochschulprojekt mit vertiefter Praxis, das auch von der Architektenkammer anerkannt wird.

In diesem Zusammenhang weisen die Gutachter darauf hin, dass Praxisphasen für eine internationale Anerkennung als Architektin oder Architekt durch die UIA nicht anerkannt werden. Die Hochschule strebt zwar keine UIA Anerkennung an, sondern orientiert sich an den europäischen Richtlinien. Aus Sicht der Gutachter müssen die Studierenden aber vor dem Abschluss darauf hingewiesen werden, dass eine UIA Anerkennung nur mit einem fünfjährigen Studium ohne Praxisphase möglich ist, sie also ggf. einen mindestens dreisemestrigen Masterstudiengang anschließen müssten.

Insgesamt sehen die Gutachter die Studienziele in dem Programm umgesetzt, raten aber dazu, einige der klassischen Architekturthemen zusätzlich vertiefend zur behandeln.

Modularisierung

Die Gutachter stellen fest, dass die Module durchgehend sinnvoll zusammengestellte Lerneinheiten darstellen. Die Abfolge der Module berücksichtig nach Einschätzung der Gutachter angemessen bestehende inhaltliche Verbindungen. Die wenigen Abweichungen hinsichtlich der Modulumfänge akzeptieren die Gutachter aus inhaltlicher Sicht hinsichtlich der Bedeutung der entsprechenden Module für die Umsetzung der Studienziele und weil auf Grund der Modulstruktur in keinem Semester mehr als sechs Module absolviert werden müssen.

Didaktik

Die Gutachter begrüßen die vielfältigen Lehrformen, die in dem Studiengang genutzt werden. Insbesondere begrüßen sie die teilweise interdisziplinäre Anlage der Vertiefungsprojekte, um Zusammenhänge aufzuzeigen und sehen in dem Projektstudium insgesamt eine erfolgreiche Umsetzung von studierendenorientiertem Lehren und Lernen. In diesem Zusammenhang weisen die Gutachter aber darauf hin, dass aus den Modulbeschreibungen die Unterschiede der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung der beiden Vertiefungsprojekte nicht erkennbar ist.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den landesrechtlichen Regelungen. Die Gutachter begrüßen ausdrücklich, dass die Hochschule zusätzlich die künstlerische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber überprüft.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Wie schon oben erwähnt, hat die Hochschule die Studienziele überarbeitet, so dass diese jetzt mit dem Curriculum übereinstimmen. Die angestrebten Ziele werden in dem Curriculum umgesetzt.

Die Hochschule hat in den Modulbeschreibungen auch Ergänzungen bezüglich der Behandlung der Baugeschichte, der Architekturtheorie, des Städtebaus sowie kultureller und soziologischer Aspekte und der Gestaltung vorgenommen. Hieraus ergibt sich für die Gutachtergruppe, dass der Studiengang diese Bereiche zwar etwas intensiver behandelt, als von ihr auf Grund der ursprünglichen Modulbeschreibungen vermutet. Eine tiefgehende Behandlung dieser Themenfelder ist aber von der Hochschule nicht intendiert. Die Gutachter sehen die Qualifikationen der Studierenden in diesen Bereichen als ausreichend an, raten aber weiterhin zu einer vertiefenden Behandlung im Sinne einer generalistischen Architekturausbildung.

Zur UIA-Anerkennung hat die Hochschule auf der Webseite einen Hinweis aufgenommen, dass diese nur mit einem fünfjährigen Hochschulstudium ohne Praxisanteile erreicht werden kann. Damit informiert sie die Studierenden aus Sicht der Gutachter ausreichend über diesen Aspekt.

Die Gutachtergruppe hält somit die angedachten Auflagen für nicht mehr notwendig, spricht aber weiterhin die Empfehlungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Programms aus.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, den Studierenden Möglichkeiten zu bieten, tiefergehende Kenntnisse in der Baugeschichte, der Bauerhaltung sowie der Architekturtheorie und Städtebau, zu erlangen.

Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Möglichkeiten zu bieten, ein Bewusstsein für kulturelle und soziologische Aspekte zu vertiefen.

Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Möglichkeiten zu bieten, ihre Qualifikationen in der Gestaltung zu vertiefen.

Es wird empfohlen die städtebaulichen Themen um Freiraumplanung und Landschaftsökologie zu ergänzen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Die Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design kann auf ein Netz von Partnerhochschulen. Im Rahmen es Erasmus Programms hat die Hochschule eine Reihe von europäischen Partnerhochschulen. Mit außereuropäische Hochschulen mit vergleichbaren Studienangeboten in Ja-

pan, Jordanien, Südkorea und den USA bestehen Kooperationsabkommen zum Studierendenaustausch. Neben einer vergleichsweise großzügigen Anerkennungspolitik sichern im Vorfeld abgeschlossene Learning Agreements mit den Studierenden die Anerkennung der erbrachten Leistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn die Hochschule kein explizites Mobilitätsfenster definiert hat, sehen die Gutachter auf Grund der Wahlmöglichkeiten und der Projekte für die Studierenden gute Rahmenbedingungen für ein Auslandsstudium. Zusätzlich kann auch die Praxisphase für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Die Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design verfügt über 17 Professuren und zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zusätzlich setzt die Fakultät 11 Lehrbeauftragte ein. Die Hochschulleitung bestätigt, dass freiwerdende Stellen neu besetzt werden können. Geplant ist eine fakultätsübergreifende zusätzliche Professur für den Bereich BIM neu zu besetzen.

Zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden greift die Hochschule teils auf eigene teils auf landesweit bestehende Angebote zurück.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter sichert die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Lehrpersonals grundsätzlich die Durchführung des Programms. Dabei stellen sie aber auch fest, dass verschiedene Bereiche der Architektur, wie Baugeschichte, Bauerhaltung und Architekturtheorie nicht durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt sind. In der Lehre kann dieser Umstand zwar ausreichend mit Lehrbeauftragten aufgefangen werden, allerdings ist in dieser Situation eine inhaltliche Weiterentwicklung der Themenbereiche und eine vertiefte Behandlung im Curriculum nur schwer erreichbar. Die Gutachter raten daher zu einer Anpassung des Lehrkörpers.

Die Gutachter sehen angemessene Möglichkeiten für die didaktische und fachliche Weiterbildung der Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Bereiche Baugeschichte, Bauerhaltung und Architekturtheorie personell so abzudecken, dass eine inhaltliche Weiterentwicklung dieser Themengebiete nachhaltig sichergestellt ist.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt über die zugewiesenen Landesmittel sowie Mittel aus dem Hochschulpakt und den so genannten Qualitätsverbesserungsmitteln.

Die Lehrräume, studentische Arbeitsplätze, die Bibliothek und die Laborausstattung nehmen die Gutachter während des Audits in Augenschein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Finanzierung des Programms erscheint den Gutachtern für den Akkreditierungszeitraum gesichert. Die Mittelvergabe durch die Hochschulleitung an die Fakultäten erfolgt grundsätzlich leistungsorientiert, wobei eine Grundversorgung immer gesichert ist.

Die Ausstattung der Bibliothek, der Computer Pools und der Labore erscheint den Gutachtern gut geeignet, die Durchführung des Studiengangs sicherzustellen. Die Studierenden bestätigen im Gespräch eine angemessene Anzahl studentischer Arbeitsräume mit einer guten zeitlichen Verfügbarkeit. Insbesondere die Modellwerkstätten sind aus Sicht der Gutachter sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgelegt.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Als mögliche Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten mit Präsentationen und Projektarbeiten vorgesehen. Die jeweilige Prüfungsform wird in den Modulbeschreibungen angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen fest, dass die Prüfungen modulbezogen sind und sich grundsätzlich sowohl wissens- als auch kompetenzbezogen an den formulierten Modulzielen orientieren. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass die Entwurfsarbeiten nicht zwingend in einer persönlichen Präsentation der Studierenden vorgestellt werden müssen. Dies halten sie aus didaktischen Gründen

gerade hinsichtlich der späteren Berufstätigkeit, in der Entwürfe Kunden vorgestellt werden müssen, für sehr wünschenswert.

Hinsichtlich der Prüfungsorganisation halten Sie fest, dass für die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit laut Prüfungsordnung auch zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausreichend wären. Aus Sicht der Gutachter ist es zwingend erforderlich, dass die Erstbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor erfolgen muss. Die Hochschule gibt an, dass sich die Regelung ausschließlich auf Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben bezieht und andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht für die Erstbetreuung vorgesehen sind. Die Gutachter halten hier eine eindeutige Regelung für notwendig.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Hinsichtlich der Bewertung der Abschlussarbeiten hat die Hochschule in der geänderten Prüfungsordnung festgelegt, dass Mindestens eine Prüferin oder Prüfer aus der hauptamtlichen Professorenschaft der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design kommen muss. Damit ist aus Sicht der Gutachter sichergestellt, dass die Abschlussarbeiten nicht nur von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geprüft werden. Sie halten eine Auflage daher nicht mehr für notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Entwurfsarbeiten durchgängig von einer persönlichen Präsentation begleitet werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Arbeitsaufwand

Das Programm ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und dem ECTS folgt. In der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht. Für jedes Modul sind ECTS-Punkte sowie die Bedingungen für deren Erwerb festgelegt. Pro Semester sind in beiden Programmen 28 ECTS-Punkte vorgesehen.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation

In der Regel ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Einzelne Teilmodule werden separat abgeprüft, so dass sich angesichts der Modulstruktur durchschnittlich sechs Prüfungen pro Semester ergeben.

Der Nachteilsausgleich greift, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen ist eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit auszugleichen.

Studierbarkeit

Da die erste Kohorte bisher das Studium noch nicht komplett durchlaufen hat, liegen noch keine Statistiken vor, die Hinweise auf die Studierbarkeit geben würden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studienorganisation

Die Gutachter sehen die Planungssicherheit für die Studierenden durch die Regelungen in der Prüfungsordnung als gegeben an. Für die Pflichtmodule stellt die Hochschule die Überschneidungsfreiheit sicher. Einzelne zeitliche Überschneidungen bei den Wahlmodulen schränken die Wahlmöglichkeiten der Studierenden aber nicht entscheidend ein.

Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachtern angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch, was auch von den Studierenden im Gespräch für die bisher absolvierten Veranstaltungen bestätigt wird.

Prüfungen

Die Gutachter halten die Prüfungsdichte mit durchschnittlich sechs Prüfungen pro Semester für angemessen, was auch von den Studierenden bestätigt wird. Einzelne Semester mit sieben Prüfungen beeinträchtigen nach Angaben der Studierenden die Studierbarkeit nicht. Da in allen Fällen, in denen Teilprüfungen vorgesehen sind, unterschiedliche Prüfungsformen orientiert an den jeweiligen Lernergebnissen genutzt werden, akzeptieren die Gutachter diese Abweichungen von der Akkreditierungsverordnung auch aus didaktischen Gründen.

Insgesamt gehen die Gutachter davon aus, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit abzuschließen ist. Die Rahmenbedingen sind aus ihrer Sicht insgesamt gut geeignet, um hierfür die Voraussetzungen zu bieten. Der Prüfungsaufwand erscheint ihnen angemessen und der Arbeitsaufwand insgesamt plausibel. Eine weitergehende Bewertung der Studierbarkeit wird erst bei der Reakkreditierung möglich sein.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 STUDAKKVO)

Nicht relevant

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BAYSTUDAKKV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist die Studienkommission verantwortlich, die durch die Studiengangsverantwortlichen sowie die Studienfachberater unterstützt wird. Bei der Weiterentwicklung des Programms werden die Ergebnisse der Lehrevaluationen und Studierendenbefragungen eingebunden sind. Auch aktuelle Umfragen bezogen auf die Anforderungen und zukünftige Herausforderungen des Arbeitsmarktes werden für die Weiterentwicklung des Curriculums herangezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter soll der Studiengang kontinuierlich überprüft werden. Hierbei werden sowohl die fachliche als auch die didaktisch-methodische Ausrichtung hinterfragt. Mögliche Weiterentwicklungen erfolgen nach Diskussion und Prüfung durch die zuständigen Gremien, in die die Erkenntnisse der einzelnen Lehrenden sowie die Erfahrungen der Studierenden einfließen. Durch diesen Prozess wird neben der Qualität der Lehre auch gewährleistet, dass aktuelle Themen oder veränderte Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen zeitnah in das Curriculum einfließen. Die Gutachter halten fest, dass die Lehrenden und der Fakultät dabei intensiv den nationalen und internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 BAYSTUDAKKV)

Nicht relevant

Studienerfolg (§ 14 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen regelmäßig für jedes Modul Semester entweder online oder während der Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse werden an den Dekan weitergeleitet. Die

Modulevaluationen erfolgen nach 2/3 des Semesters. Lehrende müssen die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen und über Besprechung dem Studiendekan eine Rückmeldung geben.

Zusätzliche Semesterevaluationen erfolgen in Gesprächsrunden zwischen den Studiendekanen, Lehrenden und Studierendenvertretungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule ein funktionierendes Lehrevaluationssystem etabliert hat, dessen Ergebnisse regelmäßig in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Da Bayern landesweit keine verfasste Studierendenschaft vorsieht, sind in den Hochschulgremien keine Studierenden eingebunden. Über die Semesterevaluationen sind die Studierenden aus Sicht der Gutachter aber angemessen in die Weiterentwicklung des Programms eingebunden.

Die Studierenden bestätigen den Gutachtern, dass die Ergebnisse der Lehrevaluation regelmäßig mit ihnen besprochen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BAYSTUDAKKV)

Sachstand

Die Technische Hochschule Rosenheim hat am 01.02.2009 ein Gleichstellungskonzept verabschiedet und zuletzt 2013 angepasst (Anlage I). Damit wurden Maßnahmen angestoßen, um die Geschlechtergerechtigkeit voranzutreiben wie z.B. Mentoring, Exkursionen, Girl’s Day und Boy’s Day, girls go to tech und Frauen in der Lehre. Die Hochschule unterstützt in vielfältiger Weise Studierende mit Kind bei der Organisation und Bewältigung Ihres Studiums:

- Kinderkrippe „Studentenflöhe“,
- Fristen zur Ablegung von Prüfungen aller Art können auf Antrag angemessen verlängert werden,
- Beurlaubung,
- Befreiung von den Studienbeiträgen und
- Beratung durch das Studentenwerk als Anlaufstelle bei Fragen und Problemen bei der Organisation ihres studentischen Alltags.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern landesweit einheitlich geregelt. Gegebenenfalls werden

beispielsweise Prüfungszeitverlängerungen gewährt. Der Behindertenbeauftragte der Hochschule unterstützt Studierende mit Behinderung dabei, die für ein erfolgreiches Studium notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter unterstützt die Hochschule in angemessener Form Studierende in besonderen Lebenslagen und fördert intensiv die Geschlechtergerechtigkeit.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 NDS. STUDAKKVO)

Nicht relevant

Hochschulische Kooperationen (§ 20 NDS. STUDAKKVO)

Nicht relevant

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 NDS. STUDAKKVO)

Nicht relevant

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung geben die Gutachter folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Empfehlungen

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BAYSTUDAKKV) Es wird empfohlen, den Studierenden Möglichkeiten zu bieten, tiefergehende Kenntnisse in der Baugeschichte, der Bauerhaltung sowie der Architekturtheorie und Städtebau, zu erlangen.

E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BAYSTUDAKKV) Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Möglichkeiten zu bieten, ihre Qualifikationen in der Gestaltung zu vertiefen.

E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BAYSTUDAKKV) Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Möglichkeiten zu bieten, ein tiefer gehendes Bewusstsein für kulturelle und soziologische Aspekte zu vertiefen.

E 4. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BAYSTUDAKKV) Es wird empfohlen die städtebaulichen Themen um Freiraumplanung und Landschaftsökologie zu ergänzen.

E 5. (§ 12 Abs. 2 BAYSTUDAKKV) Es wird empfohlen, die Bereiche der Baugeschichte, der Bauerhaltung und der Architekturtheorie personell so abzudecken, dass eine inhaltliche Weiterentwicklung dieser Themengebiete nachhaltig sichergestellt ist.

E 6. (§ 12 Abs. 4 BAYSTUDAKKV) Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Entwurfsarbeiten durchgängig von einer persönlichen Präsentation begleitet werden.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission für Studiengänge das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 03 – Bauingenieurwesen, Geodäsie, Architektur

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Der Fachausschuss schlägt vor, dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung ohne Auflagen zu empfehlen.

Akkreditierungskommission für Studiengänge

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und schließt sich den Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses ohne Änderungen an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkrditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   Prof. Dr. Mara Pinardi Beuth Hochschule für Technik Berlin
   Prof. Dipl.-Ing. Martin Weischer, Hochschule Münster

b) Vertreter der Berufspraxis
   Dr. Thomas Völlmar, freiberuflicher Architekt

c) Studierende / Studierender

   Maike Grüneberg, Technische Universität Münnchen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2018/19 angelaufen ist, hat die Hochschule noch keine Daten zum Studiengang vorgelegt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	06.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Labore, Bibliothek, studentische Arbeitsräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BAYSTUDAKKV	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag